

## **Stellungnahme des Landtags**

### **durch den Europaausschuss**

**zu der Mitteilung des Justizministeriums vom 7. November 2011  
– Drucksache 15/848**

### **Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten; hier: Gemeinsames Europäisches Kaufrecht**

#### Stellungnahme

Der Landtag nimmt von der Mitteilung des Justizministeriums vom 7. November 2011 – Drucksache 15/848 – Kenntnis.

24. 11. 2011

Der Berichterstatter:

Manfred Kern

Der Vorsitzende:

Peter Hofelich

#### Bericht

Der Europaausschuss beriet die Mitteilung des Justizministeriums vom 7. November 2011, Drucksache 15/848, in seiner 4. Sitzung am 24. November 2011 öffentlich. Die Namen der Redner wurden deshalb im nachfolgenden Bericht nicht anonymisiert. Vorberatend hatten sich bereits der Ständige Ausschuss, der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft sowie der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit dieser Mitteilung befasst.

Abg. Alexander Throm CDU legte dar, das Europäische Parlament und der Rat planten, ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht einzuführen. Dieses würde sich jedoch weniger an Unternehmen richten, da bereits bewährte Verträge zwischen Unternehmen zum grenzüberschreitenden Kauf und Verkauf bestünden. Er sehe allerdings einen Bedarf für ein solches Gesetz hinsichtlich des Internethandels und der Verbraucher. Er bezweifle, dass der Vorschlag für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht zur Anwendung komme, denn der vorliegende Vorschlag der Europäischen Union werde dem Anliegen, einen sinnvollen gesetzlichen Rahmen für grenzüberschreitende Geschäfte zu schaffen, nicht gerecht. Die Vertragspartner

Ausgegeben: 11. 01. 2012

**1**

müssten sich nämlich explizit darauf einigen, das gemeinsame Europäische Kaufrecht anzuwenden. Verbraucher wüssten aber mitunter beim Abschluss von Verträgen nicht, dass sie eine Wahl zwischen verschiedenen hätten. Das gemeinsame Europäische Kaufrecht solle zwar einen hohen Verbraucherschutz gewährleisten, aber dies führe dazu, dass Unternehmen sich nicht auf dieses Recht einließen.

Wie auch der Bundesrat angemerkt habe, müssten noch weitere Änderungen vorgenommen werden. Beispielsweise müssten die Vorschläge zum Verbraucherschutz derart überarbeitet werden, dass sie auch den Verbrauchern nützen.

Abg. Walter Heiler führte aus, es bestünden bereits Gesetze zum Kaufrecht. Daher stelle sich die Frage, ob mit dem Vorschlag für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht eine Verbesserung gegenüber diesen Gesetzen erzielt würde. Nur 10 % der Unternehmen seien grenzüberschreitend tätig, da sie sich nicht genügend mit den Gesetzen in dem Land eines potenziellen Vertragspartners auskennen würden. Er plädierte dafür, das Vorhaben der Europäischen Union nicht zu negativ zu beurteilen. Jedoch seien Änderungen nötig, ehe das Vorhaben umgesetzt werden könne.

Er fragte die Landesregierung, ob der Verbraucherschutz durch das angedachte gemeinsame Europäische Kaufrecht tatsächlich verbessert würde.

Abg. Manfred Kern GRÜNE bewertete den Vorschlag eines gemeinsamen Europäischen Kaufrechts in Teilen wie seine Vorredner. Er erklärte, dass vor allem Unternehmen, die bisher nicht oder nur unter großem Aufwand die Möglichkeit hätten, sich über das Vertragsrecht in Staaten, in denen Vertragspartner ansässig seien, zu informieren, das gemeinsame Europäische Kaufrecht nutzen würden. Darin gebe es u. a. auch ein ausführliches Kapitel zum Fernabsatz.

Er gehe davon aus, dass die Zahl der Anwendungen des gemeinsamen Europäischen Kaufrechts steige, sodass es irgendwann nicht mehr lediglich fakultativ angewandt werde.

Abg. Dr. Reinhard Löffler CDU erläuterte, neben dem Vorschlag für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht gälten in Deutschland auch das UN-Kaufrecht und das Fernabsatzgesetz. Das Fernabsatzgesetz könne in allen EU-Ländern angewendet werden. Mit diesem Gesetz werde beispielsweise der Verbraucherschutz beim Onlinekauf gewahrt.

Im Vorschlag für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht gebe es viele unbestimmte Begriffe, die durch eine falsche Übersetzung entstanden seien und nicht der deutschen Rechtsterminologie entsprächen. So werde der Begriff „unfair“ verwendet, der aus dem Englischen stamme. „Unfair“ bedeute übersetzt eigentlich unangemessen oder sittenwidrig und nicht ungerecht. Daneben werde im Vorschlag für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht z. B. die Formulierung verwendet, ein Vertrag könne angefochten werden; dies sei jedoch nach deutschem Recht nicht möglich, denn in Deutschland könnten nur Willenserklärungen angefochten werden.

Die angedachte Verordnung über ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht sei im praktischen Wirtschaftsleben unbrauchbar. Verträge seien leicht zu lösen. In Artikel 51 dazu stehe, eine Partei könne einen Vertrag anfechten, wenn – neben vielen weiteren Gründen – eine Partei von der anderen abhängig gewesen sei oder ein Vertrauensverhältnis zu ihr bestanden habe. Solche Vorschriften richteten mehr Schaden an, als sie nutzten.

Artikel 6 des vorliegenden Vorschlags für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht handle vom Ausschluss von Mischverträgen und Verträgen, die mit einem Verbraucherkredit verbunden seien. Wie Vertragspartner dabei vorzugehen hätten, könne er dem Vorschlag allerdings nicht entnehmen.

Er hätte es befürwortet, wenn das Fernabsatzgesetz weiterentwickelt worden wäre, sodass damit beispielsweise auch Verträge abgeschlossen werden könnten, die medienbruchfrei seien. Der Entwurf des vorliegenden Vorschlags hätte sich auch an das UN-Kaufrecht anlehnen können. Er sehe keinen Grund, weshalb Verbraucher sich am gemeinsamen Europäischen Kaufrecht orientieren sollten. Da das

UN-Kaufrecht ohnehin bei Verträgen zwischen Unternehmen in verschiedenen Staaten gelte, sei es zudem zu aufwendig, dass diese Unternehmen das UN-Kaufrecht explizit ausschließen, um beim Abschluss ihrer Verträge das gemeinsame Europäische Kaufrecht anzuwenden.

Minister Peter Friedrich hielt fest, die Europäische Kommission habe sich in ihrem Arbeitsprogramm für 2012 u. a. das Ziel gesetzt, die elektronische Identifizierung bei Verträgen auf den Weg zu bringen. Insoweit werde mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung über ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht ein Vorstoß in diese Richtung unternommen. Die Europäische Kommission sei sich bewusst darüber, dass sich ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht in Konkurrenz zu bestehenden Rechtsordnungssystemen befinde. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände habe sich bereits positiv über das Vorhaben geäußert.

Der Bundesrat habe sich bereits mit dem gemeinsamen Europäischen Kaufrecht befasst. Es sei nicht abzusehen, dass er in seiner Sitzung am 25. November 2011 abschließend negativ dazu Stellung nehmen werde; eine genaue Untersuchung dazu stehe noch aus.

Ein Vertreter des Justizministeriums fügte hinzu, bei der Verordnung über ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht handle es sich um einen Entwurf, dem eine mehrjährige Diskussion vorangegangen sei. Im Jahr 2010 habe die Europäische Kommission ein Grünbuch mit dem Titel „Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“ verabschiedet. Darin seien die Möglichkeiten und Optionen für die Weiterentwicklung des Zivilrechts in Europa dargestellt worden. Eine der vorgestellten Optionen habe die Verordnung zur Einführung eines fakultativen europäischen Vertragsrechtsinstruments zum Gegenstand. Einen Teil des Grünbuchs würde ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht behandeln, nämlich grenzüberschreitende Kaufverträge. Dabei bestehe die Möglichkeit, bestimmte Optionen bei Kaufverträgen anzuwenden.

Der Bedarf für ein solches gemeinsames Europäisches Kaufrecht habe sich bereits bei der Erstellung des Grünbuchs gezeigt. Die Industrie- und Handelskammer begrüße ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht. Seiner Ansicht nach biete ein solches Kaufrecht Vorteile für Verbraucher und Unternehmen, wenn die Rechtsetzung hohe Qualität habe und verständlich sei. Nur dann werde es als Alternative zum bestehenden Kaufrecht, z. B. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, angewendet.

Im Frühjahr 2012 werde sich der Bundesrat voraussichtlich erneut mit einem gemeinsamen Europäischen Kaufrecht befassen. Der Vorschlag für die vorliegende Verordnung sei an die gerichtliche Praxis weitergeleitet worden, um den Vorschlag für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht bis dahin zu bewerten. Im Bundesrat könnte dann grundsätzlich Kritik oder Kritik an einzelnen Bestimmungen geübt werden.

Er befürworte es, den Vorschlag für die vorliegende Verordnung konstruktiv zu begleiten und sowohl die gerichtliche Praxis als auch z. B. Verbraucherschutzverbände, Anwälte und Unternehmen einzubeziehen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung des Justizministeriums, Drucksache 15/848, Kenntnis zu nehmen.

19. 11. 2011

Manfred Kern

**Empfehlung und Bericht**

**des Ständigen Ausschusses  
an den Europaausschuss**

**zu der Mitteilung des Justizministeriums vom 7. November 2011  
– Drucksache 15/848**

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;  
hier: Gemeinsames Europäisches Kaufrecht**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Justizministeriums vom 7. November 2011 – Drucksache 15/848 – Kenntnis zu nehmen.

24. 11. 2011

Der Berichterstatter:

Wilhelm Halder

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung des Justizministeriums vom 7. November 2011, Drucksache 15/848, in seiner 7. Sitzung am 24. November 2011.

Der Ausschussvorsitzende teilte eingangs mit, die vorliegende Mitteilung des Justizministeriums sei mitberatend bereits im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft und im Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz behandelt worden. Beide Ausschüsse hätten die Empfehlung an den federführenden Europaausschuss verabschiedet, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung des Justizministeriums, Drucksache 15/848, Kenntnis zu nehmen.

Ein Abgeordneter der Grünen schlug vor, auch seitens des Ständigen Ausschusses diese Empfehlung an den federführenden Europaausschuss auszusprechen.

Der Ausschussvorsitzende schloss sich diesem Vorschlag an.

Der Ausschuss beschloss als Empfehlung an den federführenden Europaausschuss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung des Justizministeriums, Drucksache 15/848, Kenntnis zu nehmen.

29. 11. 2011

Wilhelm Halder

**Empfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft  
an den Europaausschuss**

**zu der Mitteilung des Justizministeriums vom 7. November 2011  
– Drucksache 15/848**

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;  
hier: Gemeinsames Europäisches Kaufrecht**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Justizministeriums vom 7. November 2011 – Drucksache 15/848 – Kenntnis zu nehmen.

17. 11. 2011

Der Berichterstatter:

Peter Hofelich

Die Vorsitzende:

Tanja Gönner

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet die Mitteilung Drucksache 15/848 in seiner 6. Sitzung am 17. November 2011.

Ohne Aussprache und ohne Widerspruch empfahl der Ausschuss dem federführenden Europaausschuss, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung des Justizministeriums, Drucksache 15/848, Kenntnis zu nehmen.

23. 11. 2011

Peter Hofelich

**Empfehlung und Bericht****des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
an den Europaausschuss****zu der Mitteilung des Justizministeriums vom 7. November 2011  
– Drucksache 15/848****Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;  
hier: Gemeinsames Europäisches Kaufrecht**

## E m p f e h l u n g

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Justizministeriums vom 7. November 2011 – Drucksache 15/848 – Kenntnis zu nehmen.

23. 11. 2011

Der Berichterstatter:

Wolfgang Reuther

Der Vorsitzende:

Karl Traub

## B e r i c h t

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beriet die Mitteilung Drucksache 15/848 in seiner 5. Sitzung am 23. November 2011.

Ein Vertreter des Justizministeriums trug vor, Gegenstand der Mitteilung sei ein Verordnungsvorschlag der EU über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, welcher annähernd 190 Artikel umfasse.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sei das Resultat langjähriger Überlegungen zu einem europäischen Schuldrecht. Die vorgesehene Rechtsordnung solle von Verbrauchern und Unternehmern bei grenzüberschreitenden Verträgen in der EU anstelle des nationalen Rechts gewählt werden können. Die Verordnung führe nicht zu einer Harmonisierung nationaler Zivilrechte, sondern trete als „28. Rechtsordnung“ neben die nationalen Rechtsordnungen.

Eine Abgeordnete der Grünen merkte an, ihre Fraktion hege Bedenken, ob der Verbraucher in jedem Fall nachvollziehen könne, welches Verbraucherrecht jeweils zum Tragen komme, und ob eine entsprechende Transparenz gewährleistet werden könne.

Es sei ein großes Anliegen der Grünen, dass durch die vorgeschlagene Verordnung die Standards des deutschen Verbraucherschutzrechts nicht beeinträchtigt würden, insbesondere was die Rechtsgeschäfte von deutschen Käufern im internationalen Raum angehe.

Die Einwirkungsmöglichkeiten des Landes bei EU-Gesetzgebungsvorhaben seien bekanntlich begrenzt.

Der Vertreter des Justizministeriums legte dar, derzeit finde eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Verordnungsvorschlag statt, an der auch die gerichtliche Praxis beteiligt sei. Im Frühjahr 2012 solle eine Stellungnahme zu dem Vorhaben erfolgen. Zudem werde im Bundesrat eine Bewertung vorgenommen.

Das Land Baden-Württemberg werde sich auch weiterhin intensiv an der Diskussion beteiligen. Hierbei würden auch Hinweise von Verbraucherschutzorganisationen berücksichtigt.

Bei der Erarbeitung des Verordnungsentwurfs sei das geltende europäische Verbraucherschutzrecht aus den Richtlinien zum Maßstab genommen und in das System der vorgesehenen neuen Rechtsordnung integriert worden. Somit fänden sich viele Elemente aus dem nationalen Recht auch im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht wieder, wie z. B. Widerrufsrechte und Belehrungspflichten. Die Informationspflichten seien nach der vorgesehenen neuen Rechtsordnung noch viel stärker ausgeprägt als bisher. Beispielsweise solle vorgeschrieben werden, dass dem Verbraucher schon vor Vertragsabschluss ein Informationsblatt über seine Rechte ausgehändigt werden müsse.

Die EU-Kommission bringe in der Begründung zum Ausdruck, dass sie durch die vorgeschlagene Verordnung ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewährleistet sehe.

Der Ministerialdirektor im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wies darauf hin, der Regelungsbereich des vorgeschlagenen Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts erstrecke sich nur auf bestimmte Bereiche und nur auf zwischenstaatliche Handelsgeschäfte, im Wesentlichen auf Internetkäufe. Das nationale Kaufrecht werde hierdurch nicht beschränkt.

Ein Abgeordneter der CDU fragte, ob das Gemeinsame Europäische Kaufrecht nur für Geschäfte zwischen Unternehmern und Verbrauchern oder auch zwischen Unternehmern und Unternehmern gelten solle.

Der Vertreter des Justizministeriums antwortete, im Grundsatz solle das Gemeinsame Europäische Kaufrecht für alle genannten Konstellationen gelten. Allerdings sei bei gewissen Transaktionen eine Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen. Hierzu sei von manchen Organisationen, insbesondere aus der Wirtschaft, öffentlich die Kritik geäußert worden, dass die daraus resultierenden Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden sollten. Die EU-Kommission wolle jedoch den nationalen Gesetzgebern die Option eröffnen, den Geltungsbereich auf weitere Fälle zu erstrecken.

Ein noch nicht zu Wort gekommener Abgeordneter der CDU äußerte, darauf geachtet werden sollte, dass sich das vorgeschlagene Rechtsregime auf zwischenstaatliche Kaufvorgänge beschränke. Eine Ausweitung auf innerstaatliche Verträge würde lediglich zu Verwirrung und Erschwernissen führen.

Die Landesregierung äußere Zweifel daran, dass Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Rechtsgrundlage für die geplante Verordnung dienen könne, sodass hierfür wohl eher der Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Betracht komme.

Darauf geachtet werden sollte, dass Bundestag und Bundesrat über ein Durchgriffsrecht in dem angesprochenen Bereich verfügten und für die Beschlussfassung auf europäischer Ebene Einstimmigkeit erforderlich sei. Zwischen den EU-Staaten gebe es große Unterschiede im Verbraucherschutz. Vermieden werden müsse, dass es zu einer Beeinträchtigung nationaler Verbraucherschutzstandards komme.

Der Ministerialdirektor im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bemerkte, er teile die hierzu geäußerte Auffassung seines Vorredners.

Einvernehmlich verabschiedete der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Empfehlung an den federführenden Europaausschuss, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung Drucksache 15/848 Kenntnis zu nehmen.

07. 12. 2011

Wolfgang Reuther